

Aufgabe der Schulleitung

► Fallführung

Liegt ein Fall nach §13 vor, ist die Schulleitung zu informieren. Diese ist ab diesem Zeitpunkt fallführend.

Beauftragung einer Untersuchung nach §13

Die Schulleitung beauftragt den Schularzt mit einer medizinischen Untersuchung und/oder zieht die Schulpsychologie bei. Betroffene SchülerInnen und deren Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Anzeige nur beim „Dealern“!

Eine Anzeige bei der Polizei darf die Schulleitung nur im Falle des sogenannten „Dealens“ erstatten. Dieser Tatbestand besteht, wenn die Weitergabe einer illegalen Substanz entgeltlich, gewerbsmäßig oder als Teil einer Bande erfolgt bzw. wenn eine Person eine illegale Substanz unentgeltlich weitergibt, volljährig und zwei Jahre älter ist als der minderjährige Empfänger.

Erstattet die Schulleitung eine Anzeige, ohne dass obiges gewährleistet ist, können von Seiten der Betroffenen dagegen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Coaching

Die Schulleitung kann sich mit einer der folgenden Einrichtungen in Verbindung setzen, um vorab in einem Clearing-Gespräch die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Ansprechpartner:

- Schulärztlicher Dienst 0512 52033-103
- Schulpsychologischer Dienst 0512 52033-541

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

- Suchtberatung Tirol 0512 580080
- kontakt+co Suchtprävention 0512 585730

AUSFÜHRLICHER HANDLUNGSLEITFADEN

► www.kontaktco.at/§13leitfaden.pdf

Die Broschüre des Bundesministeriums bietet detaillierte Informationen und Fallbeispiele zu dem hier kurz zusammengefassten §13-Prozedere.

Spezielle Hinweise für den Schularzt

Information der Schulleitung: Der Schularzt ist im Rahmen des §13-Prozedere als „Gutachter/in“ für die Schulleitung tätig und unterliegt somit in dieser Funktion nicht der Schweigepflicht. Die Information bezieht sich aber nur auf die Art und den Verlauf der weiteren gesundheitsbezogenen Maßnahmen, nicht jedoch auf die Inhalte der Gespräche! Die Information der Schulleitung ist insbesondere dann notwendig, wenn die Abwicklung nicht wie vereinbart stattfindet, die gesundheitsbezogene Maßnahme beispielsweise vorzeitig abgebrochen wird.

Harnstix: Der Harnstix kann vom Schularzt mittels Harnstix durchgeführt werden. Die Bestellung ist über die BBG (Bundesbeschaffungsagentur) möglich. Die Kosten pro Harnstix liegen bei ca. € 3,- (nur THC) und sind von jener Seite zu übernehmen, die ihn durchführen lassen möchte (Schule, Eltern, Betroffener, ...). Die Handhabung des Harnstix wird in den Empfehlungen zur schulärztlichen Untersuchung nach §13 SMG erläutert. Alternativ hierzu kann die laborchemische Untersuchung des Harns auch bei der Gerichtsmedizin Innsbruck oder bei der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen durchgeführt werden (Zimmermannngasse 3, 1091 Wien, Postfach 6).

Zu diesem Informationsblatt:

Die Ausarbeitung erfolgte durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe: Suchtkoordination, Suchtprävention, Suchtberatungsstellen, Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Staatsanwaltschaft, Polizei. **Einzelne Funktionsbezeichnungen (z.B. Schularzt) sind nicht durchgängig gegendert, Frauen sind als Funktionsträgerinnen aber selbstverständlich immer mitgemeint.**

§13

Vorfälle mit illegalen Suchtmitteln an Schulen

Der §13 SMG (Suchtmittelgesetz) regelt den Umgang mit illegalen Substanzen an Schulen. Das im Folgenden kurz beschriebene §13-Prozedere bewährt sich seit vielen Jahren bei der Abwicklung sogenannter „Drogenvorfälle“.

§13: nur bei durch Tatsachen begründetem Verdacht!

Beweise oder Zeugen bestätigen folgende Fakten:

- Besitz oder Konsum einer möglicherweise illegalen Substanz; Beeinträchtigung durch eine möglicherweise illegale Substanz; Auffinden von Utensilien zum Konsum einer illegalen Substanz.

Sollten SchülerInnen in der schulfreien Zeit im Zusammenhang mit illegalen Substanzen auffallen, und die Schulleitung oder eine Lehrperson ist Zeuge hiervon, ist KEINE ANZEIGE bei der Polizei zu erstatten, sondern ebenfalls das §13-Prozedere einzuleiten.

KEIN §13-Prozedere!

- Gerüchte, Vermutungen oder Anschuldigungen ohne konkrete Beweise bzw. Zeugen („Hörensagen“)

§13 Suchtmittelgesetz:

„Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß §11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. (...)“

Aufgabe von Lehrpersonen

► Meldung

Lehrpersonen sind bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht zur Information der Schulleitung verpflichtet. Darüber hinaus sind sie NICHT in das §13-Prozedere involviert.

Sie können jedoch im Zuge etwaiger Begleitmaßnahmen (Klasseneinsatz, Elternabend) organisatorisch unterstützend aktiv werden sowie eventuell im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit (Behandlung des Themas; Prävention).

In die Vermeidungsfalle tappen?

Die Strategie „wegzuschauen“ und nicht zu reagieren wird oft zum „Eigentor“. Wer nichts gegen die Probleme tut, wird sie weiterhin haben. Und so kommt es, dass gerade jene Schulen, die ihre Drogenfälle ausblenden statt aufzugreifen, „unter der Hand“ landauf-landab als in dieser Hinsicht besonders betroffen und problematisch gelten.

Es empfiehlt sich ein offensiver und transparenter Umgang mit der Thematik. Das Prozedere des §13 SMG gibt allen Beteiligten Sicherheit für den Krisenfall und ermöglicht, auf diese Art von Vorfällen rechtzeitig, in angemessener und pragmatischer Weise zu reagieren.

Gute Gründe für das Hinschauen und Handeln!

- Wir übernehmen Verantwortung für unsere SchülerInnen!
- SchülerInnen erhalten im Bedarfsfall die notwendige fachliche Unterstützung und Beratung!
- **Strauchelnde** SchülerInnen werden nicht aus dem sozialen Rahmen der Schule gedrängt und können ihre Ausbildung abschließen.
- Erfahrene Netzwerkpartner unterstützen in der Abwicklung.
- Der §13 SMG verpflichtet Schulen, zu helfen.

Schularzt, Schulpsychologie, Suchtberatung

► Gesundheitsbezogene Maßnahme

Der Schularzt/die Schulpsychologie führt im Auftrag der Schulleitung eine Untersuchung durch. Dabei stehen die psychosozialen Faktoren im Mittelpunkt, ein Harntest ist aus medizinischer Sicht in der Regel nicht nötig.

a) Der Fall ist als unproblematisch einzustufen

- kein Konsum oder nur einmalig und experimentell
- der/die SchülerIn ist einsichtig
- es ist kein neuerlicher Konsum zu erwarten
- es liegen keine psychosozialen Risikofaktoren vor
- die schulische Leistung passt
- die Eltern sind kooperativ

Maßnahme: allenfalls 1–2 kurze Gespräche im laufenden Schuljahr zur Sicherstellung eines positiven Verlaufs.

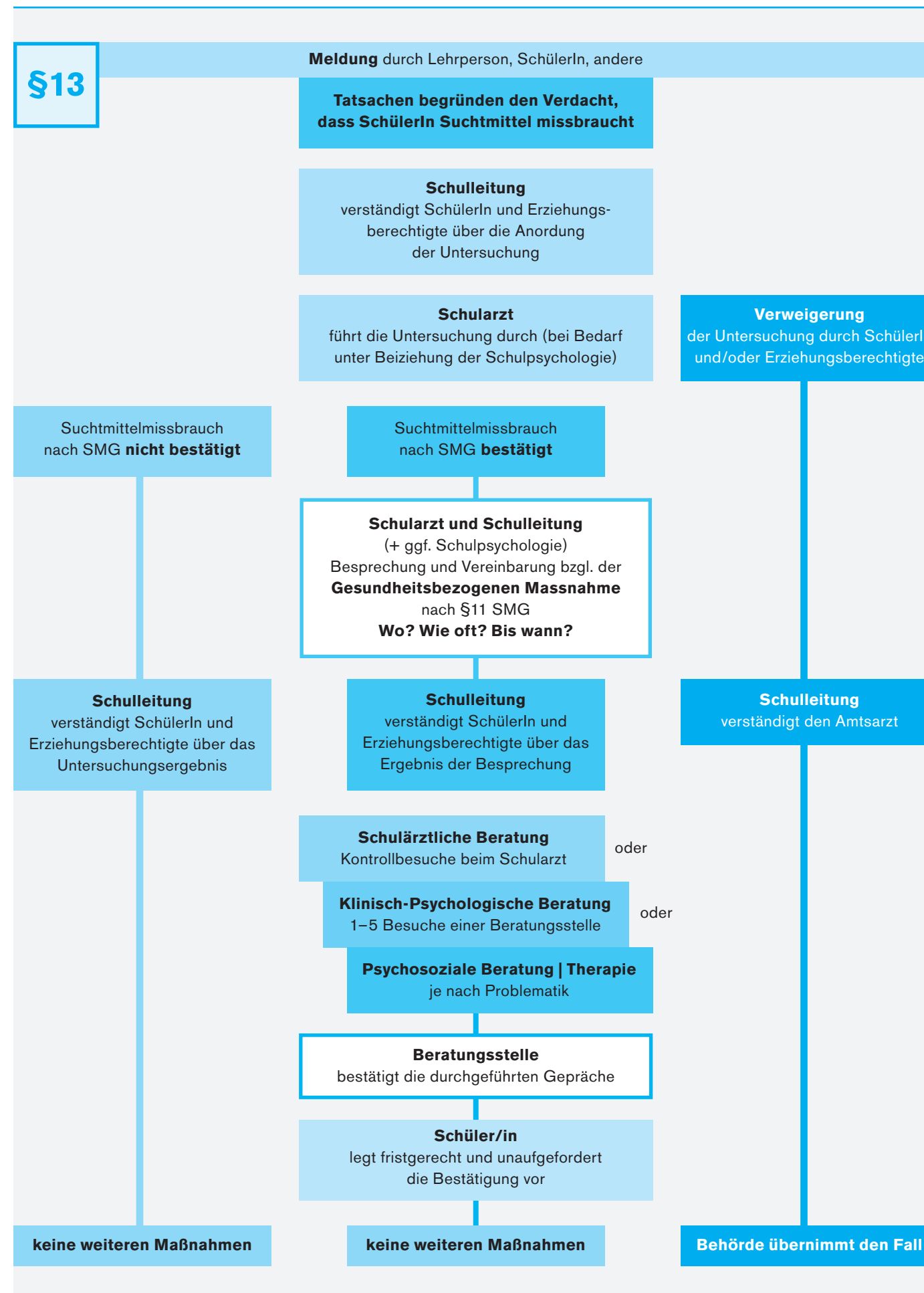
b) Der Fall ist als problematisch einzustufen

- es wird schon seit längerer Zeit konsumiert
- es besteht keine wirkliche Einsicht
- es liegen psychosoziale Risiken vor
- die schulischen Leistungen sind gefährdet
- die Eltern verhalten sich nicht unterstützend

Maßnahme: Zuweisung zu einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, i.d.R.: Besuch einer Suchtberatungsstelle innerhalb von zwei Wochen.

Gesundheitsbezogene Maßnahme

Der Schularzt erhält eine schriftliche Bestätigung über die Zahl der vereinbarten und wahrgenommenen Besuche (i.d.R. 1–5 Termine), die den Betroffenen von der **Suchtberatungsstelle** ausgehändigt wird und die dem Schularzt bzw. der Schulleitung vorzulegen ist.



Aufgabe externer Fachleute

► Unterstützung

Externe Fachleute können im Rahmen diverser Begleitmaßnahmen unterstützend einbezogen werden – unmittelbar beim §13-Prozedere allerdings nicht!

Da der rechtliche Status von SchulsozialarbeiterInnen, Jugendcoaches oder anderer externer Unterstützungsdienste in Bezug auf die Mitwirkung an schulinternen Maßnahmen derzeit noch nicht eindeutig geklärt ist, sind diese bis auf weiteres **nicht in das §13-Prozedere involviert!** Sie können aber unterstützend organisatorische oder pädagogische Aufgaben wahrnehmen.

Elternabend, Klasseneinsatz

Informationsveranstaltungen können dazu beitragen, dass sich die Lage klärt und wieder beruhigt bzw. dass die Problematik weniger oft auftritt.

Elternabend: Anfragen an kontakt+co

Klasseneinsatz: Anfragen an Suchtberatung Tirol

Telefonischer Kontakt siehe Seite 4. Die Einsätze sind im Rahmen des Dienstes möglich, es kann aber ein Fahrtkostenersatz anfallen.

LehrerInnen-Fortbildung

Anfrage bei kontakt+co oder Nutzung von Angeboten im Rahmen des Programms der PHT (Präventionsarbeit im Unterricht, Präventionsprogramme und -projekte)

§11 Suchtmittelgesetz:

„Personen, die wegen Suchtgiftmissbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß Abs. 2 bedürfen, haben sich den notwendigen und zweckmäßigen, ihnen nach den Umständen möglichen und zumutbaren und nicht offenbar aussichtslosen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen. (...)“